



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

ECO/147
"Geldwäsche"

Brüssel, den 11. Mai 2005

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
einschließlich der Finanzierung des Terrorismus"**

KOM(2004) 448 endg.

Der Europäische Rat beschloss am 21. Oktober 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus"

KOM(2004) 448 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 15. April 2005 an. Berichterstatter war Herr SIMPSON.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 417. Plenartagung am 11./12. Mai 2005 (Sitzung vom 11. Mai) mit 107 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Zusammenfassung**

1.1 Nach der ersten Geldwäscherichtlinie von 1991 (91/308/EWG) und der zweiten aus dem Jahre 2001 (2001/97/EG) ist dieser Vorschlag der dritte Versuch für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche.

1.2 Die Erarbeitung dieses neuen Richtlinienvorschlags ist maßgeblich zurückzuführen auf:

- 1) die Aufnahme eines besonderen Hinweises auf die Finanzierung des Terrorismus - obwohl diese nach einhelliger Auffassung der Mitgliedstaaten im Begriff der schweren Straftat in der vorhergehenden Richtlinie mit eingeschlossen war, sowie auf
- 2) die Berücksichtigung der im Juni 2003 veröffentlichten 40 überarbeiteten Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF)¹.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1 Die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags betreffen insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche und Gruppen:

- a) Transaktionen in den Sektoren, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen müssen ("reglementierter Sektor");

¹

Die FATF ist ein intergouvernementales Gremium, das mit der Festlegung von Standards sowie der Konzeption und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung befasst ist. Website: www.fatf-gafi.org.

- b) Nutzer von Dienstleistungen des reglementierten Sektors (d.h. Kunden und Mandanten);
 - c) Personen, die über Tatbestände bzw. über Verdachtsmomente in Bezug auf Geldwäsche Bericht erstatten;
 - d) Strafverfolgungsbehörden und zentrale Meldestellen, die die Meldungen von Geldwäsche empfangen und entsprechend verwenden sowie
 - e) Teile des organisierten Verbrechens, die "schwere Straftaten" nach Artikel 3 Absatz 7 des Richtlinienvorschlags begehen, sofern solche Verbrechen zu Erlösen führen oder den Einsatz von Mitteln aus kriminellen Aktivitäten mit sich bringen.
- 2.2 Der Richtlinienvorschlag soll die bestehenden Richtlinien ersetzen, die dann aufgehoben werden.
- 2.3 Die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zur ersten und zweiten Geldwäscherichtlinie betreffen:
- a) die Aufnahme eines besonderen Hinweises auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten und weitere Angaben bezüglich "schwerer Straftaten";
 - b) die verstärkte Einbeziehung von Trust- und Unternehmensdienstleistern sowie von Händlern mit Waren bzw. Erbringern von Dienstleistungen mit hohem Transaktionswert;
 - c) die erhebliche Ausweitung der erforderlichen Angaben bezüglich der Sorgfaltspflicht zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität einschließlich der des wirtschaftlichen Eigentümers;
 - d) Maßnahmen zum Schutz von Angestellten, die einen Verdacht auf Geldwäsche melden;
 - e) das Verbot, die betreffenden Kunden darüber zu informieren, dass ein Verdacht auf Geldwäsche gemeldet wurde;
 - f) die Pflicht, auch in Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in Drittländern die EU-Normen zu erfüllen.
- 2.4 Der Richtlinienvorschlag ermöglicht auch eine weitergehende Harmonisierung in Bezug auf die Länder, in denen die Empfehlungen der FATF der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bereits in Kraft sind oder in Kraft treten werden.
- 2.5 Die Zusammenfassung der Anforderungen der ersten und der zweiten Geldwäscherichtlinie in der neuen Richtlinie trägt auch zu erhöhter Klarheit bei.
- 2.6 Gleichwohl hält sich die dritte Geldwäscherichtlinie weitgehend an den Wortlaut der zweiten, deren Anwendungsbereich sowohl hinsichtlich der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, als auch in Bezug auf das Spektrum der betroffenen Sektoren bereits erheblich erweitert worden war. Der Zeitraum für eine Wirkungsanalyse der Richtlinie aus dem Jahr 2001 ist begrenzt und der Ausschuss stellt fest, dass bislang keine umfassende Untersuchung

über die Wirksamkeit oder Verhältnismäßigkeit der jetzigen Regelung - einschließlich der Frage, ob die Aufwendungen der Regierungen der Mitgliedstaaten denen des reglementierten Sektors entsprechen - vorliegt.

- 2.7 Der EWSA begrüßt Maßnahmen, durch die Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus erschwert werden. Er setzt sich für eine EU-weite Anwendung vorbeugender Maßnahmen ein und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Geldwäscher versuchen dürften, die Schwächen im Überwachungssystem auszunutzen, als auch dass die Gelder zu den schwächsten Stellen in diesem System transferiert werden. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten unionsweit strenge Standards festlegen und darauf hinwirken, dass diese Standards auch in Drittländern eingeführt werden.
- 2.8 In dieser Stellungnahme werden ausgewählte Aspekte des Richtlinienvorschlags näher beleuchtet.

3. **Bemerkungen zu bestimmten Bereichen mit maßgeblichen Änderungen**

3.1 *Terrorismus und schwere Straftaten*

- 3.1.1 Der EWSA begrüßt die Aufnahme der Finanzierung terroristischer Aktivitäten in den Richtlinienvorschlag.
- 3.1.2 Bezüglich der Definition schwerer Straftaten und der Geldwäsche wäre eine weitergehende Klarstellung für den betroffenen Personenkreis hilfreich, um ein besseres Verständnis von den mit der Richtlinie im Einzelnen verfolgten Absichten zu bekommen. Dies wäre auch einer kohärenten und wirkungsvollen Umsetzung in nationales Recht zuträglich.
- 3.1.3 Es muss geklärt werden, welche strafrechtlichen Kenntnisse im reglementierten Sektor tätige Personen eigentlich haben müssen, da sie zum Großteil über wenig oder gar kein diesbezügliches Fachwissen verfügen. In Artikel 3 Absatz 7 des Richtlinienvorschlags werden verschiedene Arten von "schweren Straftaten" definiert. Der Ausschuss empfiehlt indes, klarzustellen, dass von einer im reglementierten Sektor tätigen Person bei der Entscheidung, ob sie einen Geldwäscheverdacht melden soll oder nicht, nur von den strafrechtlichen Fachkenntnissen ausgegangen werden kann, die von einer Person mit der betreffenden Funktion erwartet werden können. Ein anderes Vorgehen würde eine übermäßige Belastung des reglementierten Sektors darstellen (entsprechende Schulung des Personals, Kontrolle seiner Tätigkeit) und das Risiko von Kostensteigerungen und ungebührlichen Beeinträchtigungen von Kunden und Mandanten mit sich bringen. Außerdem könnte es eine unnötige Gefährdung der in diesem Sektor tätigen Personen bedeuten.
- 3.1.4 Der Begriff der "schweren Straftat", dessen Definition mindestens die in Artikel 3 Absatz 7 aufgeführten Tatbestände umfassen muss, scheint als Mindestnorm angelegt zu sein. Die bisherige Umsetzung der bestehenden Richtlinien zeigt, dass die Mitgliedstaaten verschiedene

Ansätze verfolgen, die letztendlich zu Regelungen geführt haben, die sich entweder auf alle Arten strafbarer Handlungen oder aber nur auf "schwere Straftaten" beziehen.

- 3.1.5 Es sollte darüber nachgedacht werden, wie die diesbezüglichen Wahlmöglichkeiten der Mitgliedstaaten eingegrenzt und die einheitliche Anwendung der Geldwäscherichtlinie gefördert werden könnten, um zu EU-weit einheitlichen Bestimmungen für den reglementierten Sektor zu gelangen. Für den Fall, dass Mitgliedstaaten eine umfassendere Anwendung des Richtlinienvorschlags wünschen, empfiehlt der Ausschuss, die Meldepflicht nur für Tatbestände im Rahmen schwerer Straftaten (der Mindestnorm) zu erwägen. Dabei ist allerdings die Möglichkeit freiwilliger Meldungen bei anderen Tatbeständen, für die der selbe gesetzliche Schutz wie für die obligatorischen Meldungen gewährt wird, vorzusehen.
- 3.1.6 Eine "alle strafbaren Handlungen" umfassende Regelung der Meldepflicht, insbesondere in Verbindung mit extraterritorialen Anforderungen, läuft Gefahr, eine nicht unerhebliche Ressourcenverschwendung im Privatsektor und bei der Strafverfolgung zu verursachen. Die Einführung eines Verfahrens für geringfügige Sachverhalte ("Limited Intelligence Value Reports") im Vereinigten Königreich zum Zwecke der Verringerung des Aufwands, den Fälle von keiner oder geringfügiger strafrechtlicher Relevanz (und Tatbestände, die den zuständigen Behörden bereits gemeldet wurden) dem reglementierten Sektor sowie den Strafverfolgungsbehörden verursachen, belegt deutlich, welche Probleme eine sämtliche strafbare Handlungen umfassende Regelung birgt.
- 3.1.7 Der Ausschuss hält den in Artikel 6 Buchstabe b) festgelegten Mindestbetrag (15.000 EUR) für sinnvoll, da dieser Schwellenwert unabhängig davon gilt, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.
- 3.1.8 Eine weitere notwendige Klärung, die zur Konsistenz der Bestimmungen beiträgt, bezieht sich auf die Definition von Geldwäsche: Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der zweiten Richtlinie entnommene und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Richtlinienvorschlags aufgeführte Definition auch den Besitz von Erlösen aus selbst begangenen Straftaten umfasst, ohne dass weitere Transaktionen stattgefunden haben müssen.
- 3.1.9 In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) werden fünf verschiedene, von selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen durchgeführte und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Kategorien von Transaktionen oder Tätigkeiten genannt. Der Ausschuss empfiehlt, eine sechste Kategorie hinzuzufügen: (vi) Steuerberatung.

3.2 ***Trust- und Unternehmensdienstleister sowie Händler bzw. Erbringer von Waren und Dienstleistungen mit hohem Transaktionswert***

3.2.1 "Trust- und Unternehmensdienstleister" werden in Artikel 3 Absatz 9 und "Händler von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen mit hohem Transaktionswert" in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe f) definiert. Der Ausschuss begrüßt die in den Begriffsbestimmungen erfolgte Verdeutlichung und insbesondere die Nennung von Dienstleistungen in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe f). Geldwäsche kann mittels Manipulation umfangreicher Bargeschäfte sowohl im Rahmen von Dienstleistungen als auch von Warenlieferungen erfolgen.

3.3 ***Sorgfaltspflicht bei der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers***

3.3.1 Die Artikel in diesem Bereich müssen klar formuliert sein und sich auf ein risikobasiertes System anwenden lassen. Die meisten bei der Erfüllung der Geldwäscherichtlinie verursachten Kosten sind auf diese Bestimmungen, die auch für Kunden und Mandanten von unmittelbarer Auswirkung sind, zurückzuführen.

3.3.2 ***Definition des wirtschaftlichen Eigentümers***

3.3.2.1 Gemäß Artikel 3 Absatz 8 ist ein "wirtschaftlicher Eigentümer" "die natürliche Person, die letztlich direkt oder indirekt 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person oder des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt". Nach Auffassung des Ausschusses ist dieser Schwellenwert in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und dem Verweis auf risikosensitive Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 2 zu niedrig.

3.3.2.2 In dem Richtlinienentwurf sollten Grundsätze für die Feststellung der Identität aufgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet werden, entsprechende Weisungen entweder selbst zu erarbeiten oder aber die entsprechenden Berufsverbände damit zu beauftragen. Diese Weisungen sollten sich auf ein risikobasiertes System zur Identifizierung beziehen, das über ein abgestuftes und je nach Sachlage anzuwendendes Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers verfügt.

3.3.2.3 Sind die Gründe für strenge Anforderungen zwar durchaus nachvollziehbar, so werden indes rechtmäßig handelnde Kunden und Mandanten durch die Praxis einer generellen, nicht risikobasierten Anwendung aufgrund zusätzlicher Kosten und Anstrengungen sowie durch den möglichen Verlust von Geschäftsgeheimnissen bezüglich geplanter Transaktionen, die strafrechtlich nicht oder nur geringfügig von Belang sind, tendenziell benachteiligt.

3.3.2.4 Der Ausschuss empfiehlt, die Untergrenze für die Pflicht zur Feststellung des Eigentums oder der Anteile einer Einzelperson oder einvernehmlich auftretender Teilhaber auf 25% anzuheben.

3.3.3 *Politisch exponierte Personen*

3.3.3.1 Der Ausschuss stellt fest, dass die Definition politisch exponierter Personen in Artikel 3 Absatz 10 viel zu weit reichend ist und der Wortlaut durch den Einschub der Worte "*die nicht Unionsbürger sind*" nach "*natürliche Personen*" geändert werden sollte. In der Europäischen Union unterliegen politisch exponierte Personen (die nicht unbedingt immun gegen die Versuchungen der Korruption sind) gesicherten demokratischen Kontrollen, aufgrund deren die Maßnahmen auf der Grundlage einer erhöhten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 nicht erforderlich sind.

3.3.4 *Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität*

3.3.4.1 Bezüglich der "Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität" ist aus Gründen der Klarheit in dem Richtlinienvorschlag eine genauere Begriffsbestimmung erforderlich. Termini wie "Sorgfaltspflicht" und "Überprüfung"² könnten in den verschiedenen Bereichen des reglementierten Sektors und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausgelegt werden und sollten dementsprechend präziser definiert werden, um ein gleiches Verständnis zu ermöglichen.

3.3.4.2 Der Ausschuss empfiehlt, in den Richtlinienvorschlag eine Bestimmung aufzunehmen, der zufolge die Mitgliedstaaten bezüglich der Identifikation eindeutige Weisungen für ein risikobasiertes Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen haben.

3.3.4.3 Laut Artikel 6 Buchstabe c) müssten bei einem Verdacht auf Geldwäsche Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität angewandt werden, und zwar unabhängig von einer etwaigen Ausnahmeregelung, Befreiung oder Existenz eines Schwellenwerts. Dies könnte sich als nicht durchführbar erweisen, da bei der Durchführung solcher auf Verdachtsmomenten beruhenden Verfahren die verdächtige Partei - oder die verdächtigten Parteien - darüber in Kenntnis gesetzt werden könnten. Artikel 6 Buchstabe c) sollte eine Angabe darüber enthalten, dass diese Verfahren nur in dem Maße durchzuführen sind, dass die verdächtigten Parteien hierüber keine Kenntnis erlangen.

3.3.4.4 Bezüglich der Verfahren im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c) empfiehlt der Ausschuss folgende Änderung durch Einfügung des Wortlauts in Kursivdruck: "Rentensystemen und Pensionsplänen bzw. vergleichbaren Systemen, die die Altersversorgungsleistungen den Arbeitneh-

² Anm. d. Übers.: Die beiden englischen Begriffe "scrutiny" und "verification" werden in der deutschen Fassung des Richtlinienvorschlags mit "Überprüfung" wiedergegeben.

mern zur Verfügung stellen, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und/oder vom Arbeitgeber geleistet werden (...)"

- 3.3.4.4.1 In Artikel 11 Absatz 2 ist vorgesehen, den Kreditinstituten die Aufnahme von Beziehungen mit einer Korrespondenzbank, die fiktiven Banken die Nutzung ihrer Konten gestattet, zu untersagen. Für ein Kreditinstitut wird es nicht immer einfach sein, festzustellen, ob eine Korrespondenzbank dies gestattet. Es sollte klargestellt werden, dass hier von Kreditinstituten lediglich erwartet wird, dass sie gegenüber ihren Korrespondenzbanken angemessene Vorsichtsmaßnahmen treffen und prüfen, welche Art von Beziehungen diese zu fiktiven Banken unterhalten.
- 3.3.4.5 Der Verweis auf beweiskräftige Unterlagen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) muss nicht durch das Wort "zusätzlich" spezifiziert werden, das gestrichen werden könnte.
- 3.3.4.6 Artikel 12 gestattet es, bei Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität auf Dritte zurückzugreifen, wobei die Zuständigkeit für solche Verfahren letztlich bei den Institutionen oder Personen verbleibt, die der vorgeschlagenen Richtlinie unterliegen. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, folgenden Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 – "*Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt jedoch bei dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person, die auf Dritte zurückgreift*" – zu streichen und ihn durch den in Erwägungsgrund 20 aufgeführten Grundsatz zu ersetzen (demzufolge zur Vermeidung der wiederholten Feststellung der Kundenidentität auf von Dritten durchgeführte Verfahren zurückgegriffen werden kann, sofern diese ebenfalls der Richtlinie unterliegen). Solange dies nicht möglich ist und keine sinnvollen Maßnahmen zur Feststellung der Vertrauenswürdigkeit Dritter getroffen wurden, kann diese Bestimmung nicht zur Vermeidung von Doppelarbeit beitragen.
- 3.3.4.7 Artikel 13 Absatz 2, der sich auf die Information bei Verdachtsmomenten bezieht, sollte sinnvollerweise erweitert werden und folgenden Satz beinhalten: "*Die Kommission sollte diesen Hinweisen nachgehen und die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Ergebnisse informieren.*"
- 3.3.4.8 Um Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit der in Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen mit den Datenschutzbestimmungen einiger Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte das Wort "unmittelbar" gestrichen werden. Dritte Parteien müssen die Möglichkeit haben, das Einverständnis der Personen, über die Informationen weitergegeben werden, einzuholen. Das fragliche "unmittelbar" könnte durch "unverzüglich" ersetzt werden

3.4 **Verbot der Informationsweitergabe**

- 3.4.1 Der Ausschuss empfiehlt, die Bedeutung des im ersten Teil von Artikel 25 enthaltenen "Verbots" genauer zu definieren. In einigen Mitgliedstaaten müssen Angestellte des reglementierten Sektors sowohl bestimmten Bereichen der Gerichtsbarkeit als auch den zentralen Melde-

stellen Meldung erstatten. In der Praxis kann die Bekämpfung von Geldwäsche durch einen behutsamen Informationsaustausch zwischen den nicht in die Geldwäsche verwickelten Parteien erleichtert werden. Im Sinne der Förderung dieser positiven Formen der Informationsweitergabe empfiehlt der Ausschuss eine dahingehende Änderung des Artikels, die Informationsweitergabe nur dann zu verbieten, wenn dadurch Verdächtige über das Verfahren informiert werden oder die Untersuchung eines Geldwäschetatbestands beeinträchtigt wird.

3.5 *Lauterer Wettbewerb im Geschäftsverkehr mit Drittländern*

3.5.1 In Erwägungsgrund 23 auf Seite 13 sowie in Artikel 27 wird empfohlen, die Gemeinschaftsstandards auch in Drittländern anzuwenden, in denen Kredit- und Finanzinstitute der Gemeinschaft Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Zweigniederlassungen haben und in denen es keine einschlägigen Rechtsvorschriften für diesen Bereich gibt.

3.5.2 Der Ausschuss befürchtet, dass eine solche Anwendung ein effektives und wettbewerbsfähiges Handeln von Zweigniederlassungen und in Mehrheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaften von Kredit- und Finanzinstituten der Gemeinschaft in Ländern, die keine mit dem EU-Standard vergleichbare Geldwäschegesetze haben, unmöglich machen könnte. Deshalb sollte die Anwendung der Gemeinschaftsstandards oder vergleichbarer Bestimmungen gefördert werden, aber eine zwingende Anwendung in Drittländern könnte sich als verfrüht erweisen. Hier sollten die Finanz- und Kreditinstitute vorzugsweise die zuständigen Behörden in Drittländern informieren, damit Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten gewährt werden kann.

3.5.3 Die Europäische Union sollte sich verstärkt für die Anwendung angemessener, relevanter und allgemein anerkannter Standards einsetzen und zu diesem Zweck die Bezugnahmen auf die Anwendung der EU-Anforderungen durch Bezugnahmen auf die Anwendung der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche" (FAFT) ersetzen. Hierdurch würde jeglicher Verdacht entkräftet, die EU wolle ihre Anforderungen mit extraterritorialer Wirkung durchsetzen, obwohl allgemeine Standards mit vollkommen identischer Wirkung bestehen.

3.6 *Schutz von Angestellten*

3.6.1 Der Ausschuss begrüßt die in Artikel 24 vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese auszuweiten und um einen Verweis auf Gerichtsverfahren und die Rolle der Polizeibehörden bei der Schutzgewährung zu ergänzen. Sicherheit bezüglich des Schutzes der Vertraulichkeit derjenigen, die einen Geldwäscheverdacht melden, ist von ausschlaggebender Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des Meldesystems. Nicht nur Angestellte, sondern auch die Einrichtungen, in denen sie beschäftigt sind, sollten durch Artikel 24 geschützt werden. Außerdem sollte ein besonderer Hinweis auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu der nach straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen größt-

möglichen Geheimhaltung der Identität von Personen, die einen Geldwäscheverdacht äußern, aufgenommen werden. In der Richtlinie sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Identität von Personen, die einen Geldwäscheverdacht melden, streng vertraulich behandelt wird, sofern sie nicht der Offenlegung ihrer Identität zustimmen oder diese für ein faires Strafgerichtsverfahren unterlässlich ist.

- 3.6.2 Artikel 24 sollte dahingehend geändert werden, dass die Schutzbestimmungen auf selbstständig Berufstätige und Kleinunternehmen ausgeweitet werden.

3.7 *Weitere Bemerkungen*

3.7.1 *Vom Richtlinienvorschlag reglementierter Sektor*

- 3.7.1.1 Sofern nicht anders verfügt, gelten alle im Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen und Anforderungen für die in Artikel 2 aufgeführten Institute und Personen. Da der reglementierte Sektor stark unterschiedliche Aktivitäten betrifft, muss die Lage von Institutionen oder Berufsgruppen, die nur teilweise in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen, geklärt werden. Sie benötigen eine Klarstellung in Bezug auf die Frage, wie sie die Bestimmungen auf die entsprechenden Geschäftsbereiche – im Unterschied zu ihren übrigen Aktivitäten – anzuwenden haben.

- 3.7.1.2 Es wird nicht deutlich, warum nach Artikel 2 des Richtlinienvorschlags auf Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen nur im Rahmen von bestimmten Tätigkeiten Anwendung finden soll, wohingegen sämtliche Tätigkeitsbereiche anderer freier Berufe mit vergleichbar hohen ethischen Standards oder Qualifizierungsmerkmalen, die mit der Berufszugehörigkeit verbunden sind, unter die Richtlinie fallen. Nach Kenntnis des Ausschusses sind in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Tätigkeiten Notaren beziehungsweise anderen Angehörigen von Rechtsberufen vorbehalten (üblicherweise solche in Verbindung mit ihrer Rolle als Anwalt in einem förmlichen Gerichtsverfahren), so dass in diesen Tätigkeitsbereichen sehr wohl ein Unterschied zwischen den Angehörigen von Rechtsberufen und den Angehörigen anderer freier Berufe gemacht werden kann und somit ein triftiger Grund dafür vorliegt, sie aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Dennoch ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Angehörigen von Rechtsberufen in den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen werden sollten, sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht zu den Tätigkeiten zählt, die den Angehörigen von Rechtsberufen vorbehalten sind, und die entsprechenden Dienstleistungen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen würden, wenn sie von einer anderen entsprechend regulierten Firma erbracht würden.

3.7.2 *Meldepflichten*

- 3.7.2.1 In Artikel 17 wird verfügt, dass die unter die Richtlinie fallenden Institute und Personen alle Tätigkeiten, die mit Geldwäsche zusammenhängen könnten, **besonders sorgfältig prüfen** müssen.

3.7.2.2 Diese Bestimmung könnte zu umfangreichen zusätzlichen Verfahren durch die unter den Richtlinienvorschlag fallenden Institute und Personen führen und das Risiko beinhalten, dass Personen, die unter Geldwäscheverdacht stehen, durch die Durchführung dieser besonderen Verfahren einen "Wink" erhalten.

3.7.2.3 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Durchführung der in Artikel 17 offensichtlich nahegelegten **Ermittlungen** nicht Aufgabe des reglementierten Sektors sein kann. Vielmehr müssen sie auf der Grundlage der ihnen im normalen Geschäftsverkehr zugehenden **Informationen** eine gewisse Sensibilität für Verdachtsmomente entwickeln und auf dieser Basis den Strafrechtsbehörden zu Ermittlungszwecken Meldung erstatten.

3.7.3 *Möglichkeit des Erlasses strengerer Vorschriften durch die Mitgliedstaaten*

3.7.3.1 In Artikel 4 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt, im Vergleich zum Richtlinienvorschlag strengere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten.

3.7.3.2 Wesentliche Unterschiede in der Härte der Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten können das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, dem freien Wettbewerb abträglich sein und Straftäter dazu bewegen, ihre Geldwäscheaktivitäten in Mitgliedstaaten zu verlagern, die über weniger strenge Vorschriften verfügen.

3.7.3.3 Der Ausschuss empfiehlt, lokale Unterschiede auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen diese Unterschiede - sofern sie auf von den Mitgliedstaaten zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen beruhen und nicht auf freiwilliger Basis erfolgen - besondere lokale Gegebenheiten widerspiegeln.

3.7.4 *Bemerkungen zu bestimmten Artikeln*

3.7.4.1 Der Ausschuss begrüßt, dass die Mitgliedstaaten laut Artikel 31 Absatz 3 dafür zu sorgen haben, dass eine Rückmeldung erfolgt, und empfiehlt, dass dies insbesondere für die zentralen Meldestellen zu gelten hat. Rückmeldungen sind im Sinne einer besseren und effektiveren künftigen Einhaltung der Bestimmungen von großem Nutzen.

3.7.4.2 In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) werden die unter den Richtlinienvorschlag fallenden Institute und Personen verpflichtet, der zentralen Meldestelle nach den Verfahren, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, alle erforderlichen weiteren Auskünfte zu erteilen. Der Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass sich der Begriff "alle erforderlichen weiteren Informationen" unter dem Aspekt der Strafverfolgung als ausgesprochen umfassend erweisen und der reglementierte Sektor sich außer Stande sehen könnte, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Formulierung "*alle erforderlichen Informationen*" durch einen Wortlaut zu ersetzen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, mit den jeweiligen reglementierten Sektoren die eventuell zusätzlich erforderlichen Informationen

zu vereinbaren, ohne dass diese eine unnötige Belastung bedeuten, und Maßnahmen vorzusehen, durch die sichergestellt wird, dass die zentralen Meldestellen nicht mehr Informationen verlangen können.

3.7.4.3 In Artikel 20 Absatz 2 sollte festgelegt werden, dass Verdachtsmomente, die während einer Rechtsberatung (durch Notare, selbstständige Rechtsberater, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer oder Steuerberater) aufkommen, von der Meldepflicht bei Vorliegen von Verdachtsmomenten ausgenommen sein sollten. Der aktuelle Wortlaut dieses Absatzes ist enger gefasst, derzeit ist vorgesehen, Ausnahmen von der Meldepflicht lediglich für Beratungen zu gewähren, in denen im Zusammenhang mit einem Verfahren vorab die Rechtslage für den Mandanten geprüft wird. Hierdurch würde der unter die Menschenrechte fallende Anspruch des Mandanten auf Rechtsberatung unter Wahrung der Vertraulichkeit in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt.

3.7.4.4 Die in Artikel 23 enthaltene Bestimmung, der zufolge die Weitergabe von Informationen infolge der Anwendung des Richtlinienvorschlags nicht als Verletzung irgendeiner Beschränkung der Informationsweitergabe gelten kann, muss den Zusatz erhalten, dass eine solche Weitergabe auf Treu und Glauben erfolgt, um in den Genuss dieser Schutzklausel kommen zu können. Dieser in der zweiten Geldwäscherichtlinie enthaltene Passus sollte wieder aufgenommen werden um zu betonen, dass der reglementierte Sektor verantwortungsbewusst und auf Treu und Glauben handeln muss, will er in den Genuss des notwendigerweise weit reichenden gesetzlichen Schutzes kommen. Anderslautende Regelungen laufen Gefahr, die Rechtsgleichheit und den gleichen Zugang zum Recht zu gefährden.

4. **Schlussfolgerungen**

4.1 Der Ausschuss unterstützt zwar die beiden mit der Richtlinie verfolgten Ziele, nämlich zum einen dafür zu sorgen, dass die EU entsprechend den 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FAFT) die festgelegten allgemeinen Standards umfassend anwendet, und zum andern die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus eindeutig in die Richtlinie einzubeziehen, bedauert jedoch, dass der Vorschlag für eine dritte Geldwäsche-Richtlinie erstellt wurde, bevor Gelegenheit bestand, die Auswirkungen der 2001 erlassenen zweiten Richtlinie eingehend zu prüfen. Die Ausarbeitung einer dritten Geldwäscherichtlinie, die so relativ rasch und ohne nennenswerten Zeitraum für eine Wirkungsanalyse auf die zweite Geldwäscherichtlinie folgt, könnte sich als etwas überstürzt erweisen.

- 4.1.1 Die Erstellung einer dritten Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nur dadurch begründet werden, dass durch sie die zweite Richtlinie, ebenso wie ihre Umsetzung, weiter verbessert wird. Vor allem stellen wir anerkennend fest, dass nun einiges erreicht wurde:
- Beseitigung einiger unzumutbarer Aspekte der zweiten Richtlinie, sofern die Auflagen keine entsprechenden Vorteile in puncto Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung bieten;
 - Abbau widersprüchlicher Anforderungen und Verfahren in puncto Geldwäsche innerhalb der EU (sowohl im Hinblick auf unterschiedliche Mitgliedstaaten als auch auf verschiedene Bereiche des reglementierten Sektors oder anderer Sektoren, in denen ein Geldwäscherisiko besteht) sowie bei Transaktionen mit Drittstaaten (was zwingend voraussetzt, dass die gemäß der Richtlinie für die Mitgliedstaaten bestehenden Wahlmöglichkeiten, nach eigenem Ermessen festgelegte Regelungen anzuwenden, weiter eingeschränkt werden);
 - Einführung besserer Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter von Einrichtungen, die Meldung erstatten.
- 4.2 Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Empfehlungen zielen auf eine Verbesserung der Richtlinie mittels eines Beitrags zu oben genannten, sich ergänzenden und durchaus miteinander zu vereinbarenden Zielsetzungen ab. Alle weiteren Änderungen in der Schlussphase der Verhandlungen über die Richtlinie sollten von diesen übergreifenden Grundsätzen geprägt sein.
- 4.3 Angesichts des kurzen Zeitraums seit dem Inkrafttreten der zweiten Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten sollte für die Umsetzung der dritten Richtlinie ein verhältnismäßig großzügig bemessener Zeitraum vorgesehen werden.
- 4.4 Mit der Erfahrung, die sich aus der Anwendung der Richtlinie zur Verhütung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten ergibt, wird sich die Europäische Union möglicherweise veranlasst sehen, zu prüfen, wieweit Verbindungen zu anderen Aspekten kriminellen Verhaltens und der Abschreckung hergestellt und bei Maßnahmen Synergien genutzt werden können. Der Ausschuss hat hierzu folgende Vorschläge:
- Vergleich des Richtlinienvorschlags mit der Arbeit des Europarats zum Strafrecht;
 - Klarstellung der Regelungen zur Einziehung illegaler Gelder;
 - Weitere Aussagen dazu, wie Drittländer, die vor Problemen mit der organisierten Kriminalität stehen, unterstützt werden können;
 - Spezielle risikobehaftete Bereiche, wie zum Beispiel die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung.

- 4.5 Der Ausschuss begrüßt die weitere Verschärfung der Vorschriften zur Verhütung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus als ein Symbol dafür, dass die Europäische Union im privaten und öffentlichen Handeln für hohe Standards in Bezug auf Rechtschaffenheit und Verhalten eintritt. Der Richtlinienvorschlag ist nicht nur ein praktischer Schritt in Bezug auf die Abwicklung von Finanzangelegenheiten, er ist auch ein Mittel zur Stärkung der Europäischen Union.

Brüssel, den 11. Mai 2005

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Anne-Marie SIGMUND

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Patrick VENTURINI
